



Friedhof- und Bestattungsreglement

der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen

Ausgabe 2017 (Stand 01.07.2021)

Inhaltsverzeichnis

Friedhof- und Bestattungsreglement	1
der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen	1
Hinweis zur Schreibform	7
1. Gesetzliche Grundlagen, Organisation, Verwaltung	8
Art. 1	8
Art. 2 Zuständigkeiten.....	8
Art. 3 Eigentumsverhältnisse	8
Art. 4 Nutzungsrecht.....	8
Art. 5 Unterhalt der Anlagen	9
Art. 6 Friedhofkommission	9
Art. 7 Friedhofvorsteher	9
Art. 8 Totengräber	10
Art. 9 Friedhofpfleger	10
Art. 10 Besoldungen	10
Art. 11 Bestattungskosten / Rechnungswesen	10
2. Bestattungsordnung.....	11
Art. 12 Organisation	11
Art. 13 Veröffentlichung Todesanzeige.....	11
Art. 14 Einsargung.....	11
Art. 15 Sarg, Urne	12
Art. 16 Überführung.....	12
Art. 17 Aufbahrungsräume	12
Art. 18 Transporte	12
Art. 19 Bestattungstermin	12
Art. 20 Bestattungsort.....	13
Art. 21 Bestattungsart.....	13
Art. 22 Bestattungsfrist	14
3. Friedhofsordnung.....	14
Art. 23 Pietät	14
Art. 24 Zugang / Aufsicht	14
Art. 25 Feiern und Veranstaltungen	14
Art. 26 Anlage, Gräber, Grabschmuck.....	15
Art. 27 Masse und Gestaltung	15
Art. 28 a Bepflanzung und Unterhalt	15
Art. 28 b Grabfonds	15
Art. 28 c Unterhalt.....	16

Art. 29	Bewilligung von Grabmalen.....	16
Art. 30	Belegung, Beisetzung	16
Art. 31	Stellen der Grabmale	16
Art. 32	Haftung	17
Art. 33	Exhumierung.....	17
Art. 34	Grabesruhe.....	17
Art. 35	Grabräumung.....	17
Art. 36	Kostenregelung, Gebührenordnung	17
4.	Rechtsmittel.....	18
Art. 37	Einsprache, Rekurs.....	18
5.	Straf- und Schlussbestimmungen	18
Art. 38	Übertretungen.....	18
Art. 39	Inkraftsetzung	18
Art. 40	Reglementsänderung.....	18
Anhang 1: Gestaltung und Masse der Grabmale und Grabstätten für den Friedhof Basadingen und Schlattingen.....		21
1.	Bepflanzung der Gräber	21
2.	Grabeinfassung.....	21
3.	Masse der Grabmale.....	21
4.	Gräbermasse inklusive Gehweg.....	22
5.	Gestaltung der Grabmale	22
Anhang 2: Gebührenordnung für die Friedhöfe Basadingen und Schlattingen.....		24
1.	Kostenübernahme durch die Gemeinde	24
2.	Vergütung für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern	24
3.	Ausnahmen.....	25
4.	Grabplatzgebühr	25
5.	Leistungen zu Lasten der Hinterbliebenen	26
Anhang 3: Lichterweg / Sternenkindergarten Basadingen.....		27
1.	Definition.....	27
2.	Grabesruhe Sternenkindergarten.....	27
3.	Wahl des Bestattungsortes	27
4.	Gedenkstein.....	27
5.	Bepflanzung	28
6.	Grabschmuck.....	28
7.	Gebühren.....	28
8.	Weitere Bestimmungen	28

Stichwortverzeichnis

amtlichen Publikationsorgan	10
Aufbahrungsraum	11
Aufbahrungsräume	11
Aufsicht.....	13
Ausnahmen	23
Belegung, Beisetzung	15
Bepflanzung	26
Bepflanzung der Gräber	19
Bepflanzung und Unterhalt	14
Besoldungen und Entschädigungen	9
Bestattungsart	12
Bestattungskosten	9
Bestattungsort	12
Bestattungsplatz	25
Bestattungstermin.....	11
bestehendes Grab	12
Bewilligung des Zivilstandsamtes	8
Bewilligung von Grabmalen	15
Eigentumsverhältnisse.....	7
Einsargung	10
Einsprache, Rekurs	17
Einwohner von Willisdorf	8
Erdbestattung	12
Erwachsenengräber.....	19
Erwachsenengräber für Erdbestattungen.....	20
Exhumierung	16
Feiern und Veranstaltungen.....	13
Friedhofkommission.....	8
Friedhofvorsteher	8
Gebührenordnung	17, 22, 26
Gemeinschaftsgrab	12
Gesetzliche Grundlagen	7
Gestaltung der Friedhofanlagen	14
Gestaltung der Grabmale	20
Gestaltung und Masse der Grabmale und Grabstätten	19
Grabeinfassung	19
Gräbermasse inklusive Gehweg	20
Grabesruhe	16, 25, 26
Grabfonds.....	14
Grabkategorien.....	20
Grabplatzgebühr.....	8, 23
Grabräumung	16
Grabschmuck	14, 26
Grabstein.....	25
Grabzeichenberatung	9
Grabzeichenbewilligung.....	9
Haftung.....	16
Inkraftsetzung	17
Kindergräber.....	19
Kindergräber für Erdbestattungen.....	20
Kostenregelung	17

Kostenübernahme durch die Gemeinde.....	22
Kreuze	19
Kühlkatafalk	11
Leichentransporte.....	11
Leistungen zu Lasten der Hinterbliebenen.....	24
Lichterweg	12, 25
Liegende Grabsteine / Pultplatten.....	19
Masse der Grabmale	19
Masse und Gestaltung.....	14
Nutzungsrecht	7
Öffnungszeiten	13
Organisation der Beisetzung.....	8
Organisation, Verwaltung	7
Pietät	13
Pultplatten	19
Rechnungswesen	9
Rechtsmittel.....	17
Reglementsänderung	18
Steine	19
Stellen der Grabmale.....	15
Sternenkinderweg.....	25
Straf und Schlussbestimmungen	17
Totengräber	9
Überführung	11
Übertretungen.....	17
Unterhalt.....	15
Unterhalt der Anlagen.....	8
Unterhalt der Gräber.....	14
Urnenbestattung	12
Urnengräber	19
Urnengräber Erwachsene und Kinder.....	20
Vergütung für auswärtige Bestattungen von Gemeindefeinwohnern.....	22
Veröffentlichung Todesanzeige	10
Wartefrist	15
Zugang	13
Zuständigkeiten	7

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

1. Gesetzliche Grundlagen, Organisation, Verwaltung

In diesem Reglement wird aus praktischen Gründen nur die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint; Männer und Frauen.

Art. 1

Gestützt auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen erlässt die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

Art. 2 **Zuständigkeiten**

Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3 **Eigentumsverhältnisse**

- 1 Die Friedhofanlage Basadingen ist inklusive Grundstück Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Basadingen und der Katholischen Kirchgemeinde Basadingen.
- 2 Die Friedhofanlage Schlattingen ist inklusive Grundstück Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Schlattingen.

Art. 4 **Nutzungsrecht**

- 1 Die Evangelischen Kirchgemeinde Basadingen, die Katholischen Kirchgemeinde Basadingen und die Evangelischen Kirchgemeinde Schlattingen gewähren der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf den Friedhöfen Basadingen und Schlattingen ein unentgeltliches Nutzungsrecht, damit diese die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.
- 2 Für Verstorbene anderer Konfessionen und Religionen, sowie auch Religionslosen, für deren Bestattung die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen verpflichtet ist, gewähren die Evangelischen Kirchgemeinde Basadingen, die Katholischen Kirchgemeinde Basadingen und die Evangelischen Kirchgemeinde Schlattingen der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf den Friedhöfen Basadingen und Schlattingen das Bestattungsrecht.
- 3 Das Bestattungsrecht ist so lange gewährt, wie die Kirche Basadingen respektive Schlattingen auch als Kirche genutzt wird.

- 4 Die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen und die Kirchgemeinden bewahren den Charakter der Friedhöfe und nehmen aufeinander Rücksicht.

Art. 5 Unterhalt der Anlagen

- 1 Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen gehen grundsätzlich zu Lasten der Politischen Gemeinde.
- 2 Mit der Nachbargemeinde Diessenhofen wird ein Vertrag abgeschlossen für die verstorbenen Einwohner von Willisdorf, die gemäss Art. 20 auf den Friedhofanlagen in Basadingen und Schlattingen bestattet werden. Pro Bestatteten ist eine einmalige Grabplatzgebühr zu entrichten. Die Grabplatzgebühr darf dabei nicht an die Angehörigen des Bestatteten weiterverrechnet werden, sondern muss von der Stadt Diessenhofen übernommen werden.
- 3 Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere baulichen Massnahmen auf den Friedhofanlagen werden durch den Gemeinderat und die zuständige Kirchgemeinde von Fall zu Fall vertraglich geregelt.

Art. 6 Friedhofkommission

- 1 Die Friedhofkommission der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen besteht aus: einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen, dem Friedhofvorsteher Basadingen, dem Friedhofvorsteher Schlattingen
- 2 Den Vorsitz führt das Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 3 Die Friedhofkommission ist zuständig für Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen. Sie bestimmt die Gestaltung der Grabstätten und des Friedhofs und übernimmt die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen.

Art. 7 Friedhofvorsteher

- 1 Die Friedhofvorsteher werden durch den Gemeinderat gewählt. Sie leiten das Friedhofvorsteheramt und haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Leitung und Koordination des Bestattungs- und Friedhofwesens
Sie dürfen eine Bestattung erst anordnen, wenn die nötige Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt
 - b. Vorbereitung der Bestattungen gemäss Angaben des Zivilstandsamtes und Treffen der notwendigen Anordnungen
 - c. Organisation der Beisetzung auf den Friedhöfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Geistlichen und Funktionären

- d. Führen eines genauen Belegungsplanes, eines Kontrollregisters aller vorhandenen Gräber, die Führung des Bestattungsregisters mit Angabe der Personalien, der Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdaten sowie der Bestattungsart, der Grabart und Grabnummer
 - e. Grabzeichenberatung und Grabzeichenbewilligung
 - f. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
 - g. Überwachung der Aufstellung von Grabmalen in Absprache mit dem Friedhofpfleger
- 2 Die Aufsicht über die Friedhofvorsteher, sowie das Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 8 Totengräber

Die Totengräber werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen gewählt und führen die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus

Art. 9 Friedhofpfleger

Die Friedhofpfleger werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen gewählt und führen die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

Art. 10 Besoldungen

Die Besoldungen und Entschädigungen der beim Bestattungswesen beteiligten Funktionäre werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen festgelegt.

Art. 11 Bestattungskosten / Rechnungswesen

- 1 Die Kosten für die Bestattung von verstorbenen Gemeindegewohnern sind grundsätzlich von den Politischen Gemeinden gemäss Gebührenordnung (Anhang 2) zu tragen.
- 2 Im Anlageunterhalt nicht enthalten sind die Kosten für die Gräberpflege. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.
- 3 Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen besorgt.

2. Bestattungsordnung

Art. 12 Organisation

- 1 Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen von verstorbenen Gemeindegewohnern. Er nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das Wohnortpfarramt und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten fest:
 - a. Datum und Zeitpunkt der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Pfarramts
 - b. Bestattungsart
 - c. Bei Feuerbestattung Art der Urnenbeisetzung
 - d. Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume der Leichenhallen Schlattingen oder Diessenhofen
 - e. Zeitpunkt der Kremation und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium.
 - f. Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen
- 2 Der Friedhofvorsteher informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

Art. 13 Veröffentlichung Todesanzeige

Die Einwohnerkontrolle veröffentlicht in der Regel vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen, sowie Ort und Zeit der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, sofern das Einverständnis der Angehörigen vorliegt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung erst nach der Bestattung erfolgen, oder ganz darauf verzichtet werden.

Art. 14 Einsargung

- 1 Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung für innerhalb der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen Verstorbene.
- 2 Ist der Todesfall in einem Spital oder Alters-/Pflegeheim eingetreten, sind diese für die Einsargung verantwortlich.
- 3 Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

Art. 15 Sarg, Urne

- 1 Für jeden Verstorbenen ist ein einzelner Sarg oder eine einzelne Urne zu verwenden.
- 2 Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen schliesst mit Dritten Verträge ab über den Leichentransport und das Liefern von Urnen und Särgen. Es werden nur Holzurnen verwendet.

Art. 16 Überführung

- 1 Der Friedhofvorsteher veranlasst die Überführung des Verstorbenen zum Aufbahrungsraum, Krematorium oder Friedhof.
- 2 Die Überführung der Urne vom Krematorium zum Bestattungsort ist Sache der Angehörigen.

Art. 17 Aufbahrungsräume

- 1 In Diessenhofen steht ein Kühlkatafalk zur Verfügung.
- 2 Der Zuweisungsentscheid des Friedhofvorstehers ist endgültig.
- 3 Die Übergabe des Schlüssels für den betreffenden Aufbahrungsraum an die Angehörigen erfolgt durch den Friedhofvorsteher.
- 4 Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

Art. 18 Transporte

- 1 Für Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.
- 2 Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zur Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) ist das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zuständig.

Art. 19 Bestattungstermin

- 1 Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden Montag bis Samstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.
- 2 An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen sind in der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen keine Bestattungen erlaubt.
- 3 Ausnahmen können durch die Friedhofkommissionen bewilligt werden. Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

Art. 20 Bestattungsort

- 1 Verstorbene werden üblicherweise und nach Möglichkeit auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet (§ 46 Gesundheitsgesetz)
- 2 Der Friedhof Basadingen dient zusätzlich dem Ortsteil Willisdorf der Politischen Gemeinde Diessenhofen.
- 3 Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, der nicht einer der oben genannten Kirchgemeinden angehört, auf einem Friedhof der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers vorgenommen werden.
- 4 Eine solche Bestattung ist in der Regel nur zulässig, wenn engere Beziehungen zur Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen vorhanden waren und die Bezahlung der Kosten sichergestellt ist. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Bestattungskosten sowie der Grabplatzgebühr.
- 5 Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz, oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransports in seine Wohnsitzgemeinde auf, wird er in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Art. 21 Bestattungsart

- 1 Folgende Bestattungsarten sind auf den Friedhöfen Basadingen und Schlattingen möglich:
 - a. Urnenbestattung
 - b. Erdbestattung
 - c. Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab
 - d. Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Inschrift)
 - e. Lichterweg
 - f. Sternenkindergarten (im Moment nur in Basadingen)
- 2 Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 35 grundsätzlich möglich.
- 3 Die Beisetzung von Urnen im Gemeinschaftsgrab erfolgt im dafür vorgesehenen Feld.
- 4 Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart (§ 47 Gesundheitsgesetz). Bei Feuerbestattung kann den Angehörigen die Asche der verstorbenen Person auf Verlangen überlassen werden.
- 5 Die Erdbestattung darf nur in einem Friedhof erfolgen. Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.

Art. 22 Bestattungsfrist

- 1 Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden.
- 2 Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Amts für Handelsregister und Zivilstandswesen

3. Friedhofsordnung

Art. 23 Pietät

Friedhöfe sind Orte der Ruhe und Besinnung. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes. Es gilt im Besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten.

Art. 24 Zugang / Aufsicht

- 1 Der Friedhof ist für jedermann zugänglich. Der Gemeinderat kann bei Bedarf Einschränkungen der Öffnungszeiten festlegen.
- 2 Untersagt sind:
 - a. Alle Ruhestörungen innerhalb und in nächster Umgebung des Friedhofes, insbesondere während der Dauer von Bestattungen
 - b. Das unberechtigte Pflücken von Blumen, Beschädigen oder Entwenden von Pflanzen, Vasen, Grabdenkmälern usw.
 - c. Das Mitnehmen von Hunden
 - d. Jede Verunreinigung des Friedhofes
- 3 Bei Zuwiderhandlung wird Anzeige erstattet.

Art. 25 Feiern und Veranstaltungen

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission in Absprache mit der betreffenden Kirchenvorsteherschaft.

Art. 26 Anlage, Gräber, Grabschmuck

- 1 Die Friedhofkommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Kirchenvorsteherschaften:
 - a. die Gestaltung der Friedhofanlagen
 - b. die Grabausmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale
 - c. den Grabschmuck
- 2 Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

Art. 27 Masse und Gestaltung

Der zu diesem Reglement gehörende Anhang 1 und 3 über die Gestaltung und Masse von Grabmalen und Grabstätten auf den Friedhöfen in der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission erlassen und bei Bedarf angepasst.

Art. 28 a Bepflanzung und Unterhalt

- 1 Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber, sowie die Beschaffung des Grabmales ist Sache der Angehörigen. Bei Bedarf können die Angehörigen die Bepflanzung einem Gärtner in Auftrag geben.
- 2 Das Grab kann erst definitiv bepflanzt werden, wenn die Grabeinfassung mit den Stellriemen erfolgt ist.
- 3 Die Bepflanzung der Gräber soll sich in das Bild der Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken. Die Pflanzen dürfen die Grabstein-Inschrift nicht verdecken.
- 4 Das letzte evtl. auch die zwei letzten Gräber werden für das nachfolgende Grab zur Humusüberdeckung benötigt. Der Grabschmuck ist durch die Angehörigen zu entfernen. Erfolgt dies nicht, so sind die Friedhofpfleger dazu berechtigt, den Grabschmuck auf das Risiko der Angehörigen zu entfernen und nach ihrem Ermessen wieder aufzustellen.
- 5 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.

Art. 28 b Grabfonds

Ein Grabfond, für welchen keine Angehörige mehr vorhanden sind, wird nach Räumung des betreffenden Grabes dem Konto „Grabfond für Bedürftige“ zugeführt. Die Fürsorge kann zusammen mit dem Gemeinderat über dieses Konto verfügen.

Art. 28 c Unterhalt

- 1 Welche Blumen oder Kränze und anderes störendes Material werden vom Friedhofsvorsteher oder Friedhofpfleger regelmässig abgeführt.
- 2 Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- 3 Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten. Welche Kränze und Blumen etc. dürfen nicht liegen gelassen werden; sie sind an die hierfür bezeichneten Orte zu verbringen.

Art. 29 Bewilligung von Grabmalen

- 1 Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.
- 2 Falls kein Grabstein gesetzt aber ein neues Kreuz gewünscht wird, werden die Kosten für das Grabkreuz verrechnet.
- 3 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist eine Skizze mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung beim Friedhofvorsteher einzureichen.
- 4 Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften (Anhang 1) nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- 5 Die Grabmale dürfen im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher und in Absprache mit dem Friedhofpfleger frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 6 Für Urnengrabmale besteht keine Wartefrist.
- 7 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen.

Art. 30 Belegung, Beisetzung

- 1 Die Bestattungen erfolgen nach einem von der zuständigen Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.
- 2 Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Art. 31 Stellen der Grabmale

- 1 Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit und nur bei trockener Witterung verrichtet werden.
- 2 Die Grabmalstellung wird durch den Friedhofvorsteher kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.

Art. 32 Haftung

Die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen und die Kirchgemeinden haften nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 33 Exhumierung

- 1 Für die Exhumierung von Urnen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Für die Exhumierung von Särgen und sofern die gesetzliche Ruhezeit nicht abgelaufen ist, muss die Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes eingeholt werden. Für eventuelle Beschädigungen der Urnen durch Grabarbeiten wird keine Haftung übernommen.
- 2 Die Exhumierung hat im Beisein des Friedhofvorstehers oder dessen Stellvertreter zu erfolgen.
- 3 Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers und sind vor der Ausgrabung sicherzustellen.
- 4 Während der Grabesruhe dürfen die einmal beigesetzten Urnen nicht an eine andere Grabstelle verlegt werden.

Art. 34 Grabesruhe

- 1 Die minimale Grabesruhe auf dem Friedhof Basadingen und auf dem Friedhof Schlattingen beträgt mindestens 20 Jahre für Erdbestattungen und für Urnengräber.
- 2 Durch die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert.

Art. 35 Grabräumung

- 1 Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes von der Friedhofskommission beschlossen und dies mindestens drei Monate vorher in den Anschlagkasten sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und in der Infobotenschaft Basadingen-Schlattingen bekannt gemacht.
- 2 Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.

Art. 36 Kostenregelung, Gebührenordnung

Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung (Anhang 2) wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen erlassen und bei Bedarf angepasst.

4. Rechtsmittel

Art. 37 Einsprache, Rekurs

- 1 Gegen Entscheide des Friedhofvorsteheramtes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der zuständigen Friedhofkommission erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen Rekurs erhoben werden.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Übertretungen

Zu widerhandlungen und Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements können, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Haft oder Busse geahndet werden.

Art. 39 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf den 01.11.2017 in Kraft.

Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.

Art. 40 Reglementsänderung

Änderungen des vorstehenden Reglements werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen auf Antrag der Friedhofkommission und in Absprache

mit der betreffenden Kirchenvorsteherchaft beschlossen und unterliegen dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde

Basadingen-Schlattingen beschlossen am 19.09.2017

Der Gemeindepräsident:



Peter Mathys

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Zischg

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 21 Abs. 1 lit. e	22.06.2021	01.07.2021	Lichterweg
Anhang 3	22.06.2021	01.07.2021	Neuer Anhang
Art. 17 Abs. 1	30.05.2024	01.07.2021	Aufbahrung
Art. 21 Abs. 1 lit e+f	30.05.2024	01.07.2024	Lichterweg
Anhang 3 Definition	30.05.2024	01.07.2024	Lichterweg

Anhang 1: Gestaltung und Masse der Grabmale und Grabstätten für den Friedhof Basadingen und Schlattingen

1. Bepflanzung der Gräber

Bei der Bepflanzung der Gräber sollen schlichte, in unsere Gegend passende Pflanzen bevorzugt werden.

2. Grabeinfassung

Jede Grabreihe wird mit Stellriemen aus Granit zu Lasten der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen eingefasst.

3. Masse der Grabmale

1. Als Grabmäler sind zugelassen:

- **Pultplatten**
- **Kreuze**, bis zur bei entsprechender Grabart zugelassenen Maximalhöhe
- **Steine**, die sich in den Ausmassen an folgende Normen zu halten haben:

Erwachsenengräber:

Höhe: bis 110 cm Breite: 45 - 55 cm Dicke/Tiefe: 13 - 20 cm

Kindergräber

Höhe: 70 - 80 cm Breite: 35 - 45 cm Dicke/Tiefe: 12 - 15 cm

Urnengräber

Höhe: 90 - 100 cm Breite: 40 - 50 cm Dicke/Tiefe: 13 - 20 cm

Liegende Grabsteine / Pultplatten:

Erwachsenengräber

Höhe: bis 45 cm Breite: bis 50 cm Dicke/Tiefe: 15 - 20 cm

Kindergräber:

Höhe: bis 45 cm Breite: bis 50 cm Dicke/Tiefe: 15 - 20 cm

Dies sind Totalmasse ab Stellriemen. Die Grabmale werden hinter dem Stein ab Boden gemessen. Darin inbegriffen ist eine Sockelhöhe von höchstens 10 cm.

2. Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Bildhauer haben für das zu erstellende Grabandenken ein solides Fundament zu schaffen (Betonplatte als Unterlage).

4. Gräbermasse inklusive Gehweg

Die Masse sind ausserkant Einfassung zu verstehen. Die Wegbreite zwischen den Grabstätten beträgt 70 – 80 cm.

Die Friedhöfe weisen 3 Grabkategorien auf:

1 Erwachsenenräber für Erdbestattungen:

Länge: 160 - 180 cm / Breite: 80 - 90 cm

2 Kindergräber für Erdbestattungen:

Länge: 110 - 120 cm / Breite: 60 - 70 cm

3 Urnengräber Erwachsene und Kinder:

Länge: 100- 140 cm / Breite: 65 - 70 cm

Die neuen Masse (Grabmale und Gräber) sind unter Berücksichtigung von bereits angefangenen Grabreihen anzuwenden. Bei Bedarf kann eine begonnene Grabreihe mit den bisherigen Massen fertig gestaltet werden.

5. Gestaltung der Grabmale

- 1 Die Grabmale sollen einfach und schlicht gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.
- 2 In Anlehnung an den Artikel 3 des Musterreglements des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) vom Oktober 1995, sind folgende Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen zugelassen:
- 3
 - Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze

Von den Natursteinarten eignen sich besonders:

- Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine,
- Granite, Gneise und Serpentine
- Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sollten von Vorteil auf einen Natursteinsockel gestellt werden

Ausser Grabmalen in ihren Grundformen sind weiter zugelassen

- Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen

4 Nicht gestattet sind:

Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien

- 5 Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal bis max. 20 cm über Boden anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde

Basadingen-Schlattingen beschlossen am 19.09.2017

Der Gemeindepräsident:



Peter Mathys

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Zischg

Anhang 2: Gebührenordnung für die Friedhöfe Basadingen und Schlattingen

1. Kostenübernahme durch die Gemeinde

Der Gemeinderat setzt für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest. Die Gebührenordnung (Anhang 2) ist ein integrierter Bestandteil dieses Reglements.

Als Einwohner gilt, wer bei der Einwohnerkontrolle als solcher eingetragen ist und dort die Schriften vor dem Ableben deponiert hat.

Für die verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen übernimmt diese folgenden Bestattungskosten nach Art. 11 im Bestattungs- und Friedhofreglement:

- a. die Leichenschau
- b. die amtliche Todesanzeige
- c. den Sarg und die Einsargung
- d. Totenpflege (Bestatter oder Spitex)
- e. die Überführung zum Aufbahrungsraum und Krematorium oder Friedhof
- f. die Aufbahrung im Aufbahrungsraum/Kühlkatafalk
- g. die Kremation samt der Urne
- h. das Öffnen und Zudecken des Grabes inkl. Sargträger
- i. die Bezeichnung des Grabes mit einheitlichem Holzkreuz
- j. die Überlassung eines Grabplatzes für die Zeit der Grabesruhe
- k. für Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Basadingen und Katholischen Kirchgemeinde Basadingen, die auf dem Friedhof Basadingen bestattet werden, übernimmt die Kirchgemeinde die Benützungsgebühr für die Kirche
- l. für Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Schlattingen, die auf dem Friedhof Schlattingen bestattet werden, übernimmt die Kirchgemeinde die Benützungsgebühr für die Kirche

Im Maximum werden bei Kremationen Kosten von CHF 1'900.00 und bei Erdbestattungen CHF 1'700.00 übernommen.

Die Angehörigen tragen die Kosten für weitere Dienstleistungen.

2. Vergütung für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern

Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern leistet die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen eine Vergütung, die jenen Aufwendungen entspricht, die ihr bei einer Bestattung in der eigenen Gemeinde entstanden wären. Ziffer 1 wird sinngemäss angewendet.

3. Ausnahmen

Die Kosten für Bestattungen von auswärtigen Personen, von Personen ohne festen Wohnsitz sowie für weitere Ausnahmefälle (vgl. Art. 20 im Bestattungs- und Friedhofreglement), werden durch die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen in Rechnung gestellt.

Die Beisetzung einer auswärts wohnhaften gewesenen Person in einem neuen Erdgrab, Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab kann bewilligt werden, sofern mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Wenn Verwandte in Basadingen-Schlattingen wohnhaft sind
- Wenn wenigstens die Hälfte des Lebens in Basadingen oder Schlattingen verbracht wurde
- Wenn der oder die Verstorbene Bürgerin oder Bürger von Basadingen oder Schlattingen war

Die Urnenbeisetzung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab ist unter der Verrechnung des Aufwandes an die Angehörigen grundsätzlich möglich, unter dem Vorbehalt von Artikel 35 des Bestattungs- und Friedhofreglementes (Grabräumung).

Im Fall einer langjährigen Ortsansässigkeit in einer der Gemeinden Basadingen oder Schlattingen kann der Gemeinderat über die Art und die Höhe der Verrechnung der Bestattungskosten nach Artikel 11 des Bestattungs- und Friedhofreglementes, und der Grabplatzgebühr gemäss Ziffer 4 des Anhanges zum Bestattungs- und Friedhofreglementes, entscheiden.

4. Grabplatzgebühr

Für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen, die bei uns bestattet werden, wird zusätzlich zu den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr erhoben.

Erdbestattung:	CHF 1'000.00
Urnenbestattung:	CHF 600.00
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab:	CHF 300.00

Die Grabplatzgebühr wird den Angehörigen des Verstorbenen durch die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen in Rechnung gestellt.

5. Leistungen zu Lasten der Hinterbliebenen

- Inschrift / Gravur Gemeinschaftsgrab
- Blumen und Kränze
- Grabschmuck und Sargbukett
- übrige Leistungen, welche nicht im Reglement aufgeführt sind

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde

Basadingen-Schlattingen beschlossen am 19.09.2017

Der Gemeindepräsident:



Peter Mathys

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Zischg

Anhang 3: Lichterweg / Sternenkinderweg Basadingen

1. Definition

Der **Lichterweg** ist ein vorgesehener Abschnitt im Friedhof Basadingen und Schlattingen. Im Friedhof Basadingen welcher sich in einem langgezogenen Bogen nordwestlich der Friedhofsmauer erstreckt. Diese Bestattungsart ist ausschliesslich für Urnenbestattungen gedacht und kann somit als „persönliches Gemeinschaftsgrab“ bezeichnet werden. Die Urne wird in einem vordefinierten Bereich bestattet. Der Ort kann mit einem Gedenkstein (mit Inschrift) versehen werden. Das Grab im Lichterweg hat keine Grabeinfassung, sondern wird gesamtflächig mit Schnitzel oder sonstigen Bodendeckern versehen.

Der **Sternenkinderweg** ist ein vorgesehener Abschnitt im Friedhof Basadingen, welcher sich in einem Bogen nordöstlich zur Kirche befindet. Dieser Bereich ist ausschliesslich für Beisetzungen von Kindern gedacht.

2. Grabesruhe Sternenkinderweg

Die Grabesruhe beim Sternenkinderweg kann durch einen Antrag beim Gemeinderat verlängert werden.

3. Wahl des Bestattungsplatzes

Die Trauerfamilien können zusammen mit dem Friedhofsvorsteher einen verfügbaren Bestattungsplatz innerhalb des Lichterwegs oder des Sternenkinderwegs auswählen. Eine Reservation für einen bestimmten Platz ist nicht möglich.

4. Gedenkstein

Als Gedenkstein kann ein natürlicher, rundlicher Stein sein, der aus Kalkstein, Granit, Marmor o.ä. besteht. Es sind die folgenden Masse einzuhalten:

- Breite: bis max. 20 cm
- Länge: bis max. 30 cm
- Höhe: bis max. 10 cm

Der Gedenkstein muss mit einer Inschrift versehen werden. Es müssen zwingend Sterbejahr und Name des Verstorbenen erwähnt werden. Zudem ist es erlaubt, im Gedenkstein eine Vertiefung für ein Grablicht und/oder ein Symbolzeichen anzubringen. Die Symbolzeichen dürfen weder ethisch, moralisch noch sittenwidrig sein.

Die Hinterbliebenen können den Gedenkstein selber aussuchen. Gedenksteine werden nur durch den Friedhofsvorsteher gesetzt. Gedenksteine, welche ohne Bewilligung gesetzt werden und nicht den in diesem Anhang oder dem Friedhof- und Bestattungsreglement entsprechen, werden vom Friedhofsvorsteher entfernt.

Die Setzung des Gedenksteines sollte anlässlich der Bestattung oder zu einem späteren Zeitpunkt in Absprache mit dem Friedhofsvorsteher vorgenommen werden.

5. Bepflanzung

Die Bepflanzung und der Unterhalt des Licherweges werden von der Gemeinde angelegt und durchgeführt. Es ist nicht gestattet, eigene Pflanzen o.ä. auf die Grabstätte anzubringen. Zuständig sind die Friedhofspflegerin und der Friedhofsvorsteher. Das Betreten der Grabflächen am Licherweg/Sternenkinderweg ist aus pietätischen Gründen nicht gestattet. Es dürfen keine Pflanzen welche durch die Friedhofspflegerin gepflanzt wurden, geschnitten oder entfernt werden.

6. Grabschmuck

Persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck sowie persönliche Gegenstände dürfen innerhalb des definierten Grabplatzes während maximal 3 Monate deponiert werden. Der Friedhofsvorsteher oder die Friedhofspflegerin sind befugt, verwelkte Kränze, Blumen oder Gestecke sofern notwendig vor Ablauf der 3 Monate zu entsorgen. Bei kirchlichen oder feierlichen Anlässen und Feiertage sind persönliche Grabbeilagen bzw. Grabschmuck kurzfristig gestattet.

7. Gebühren

Es gelten die Gebührenordnung (Anhang 2) des aktuellen Friedhof- und Bestattungsreglements.

Die Kosten für die Beschaffung und Bearbeitung des Gedenksteins inkl. Inschriften gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

8. Weitere Bestimmungen

Für die in diesem Anhang 3 nicht explizit aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen gelten die entsprechenden Artikel des aktuellen Friedhof- und Bestattungsreglements (z.B. Exhumierung, Grabesruhe, Grabräumungen u.v.m.)

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde

Basadingen-Schlattingen beschlossen am 22.06.2021

Der Gemeindepräsident:



Peter Mathys

Die Gemeindeschreiberin:



Carolina Bächli